



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 10. 5. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 98

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-27
für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz
zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße
und Otto-Suhr-Allee im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-27
für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz
zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße
und Otto-Suhr-Allee im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 25. April 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-27 vom 3. August 1961 für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße und Otto-Suhr-Allee im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Dem Ernst-Reuter-Platz kommt als Kreuzungspunkt des übergeordneten Verkehrsstraßenzuges Heerstraße-Kaiserdamm-Bismarckstraße-Straße des 17. Juni-Unter den Linden mit dem Hauptverkehrsstraßenzug Otto-Suhr-Allee-Hardenbergstraße und der Marchstraße als Verbindung nach Wedding und Reinickendorf besondere Bedeutung zu.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war neben der Umgestaltung des Ernst-Reuter-Platzes mit dem Ziel einer klaren Führung und eines reibungslosen Ablaufs des Verkehrs die Neubebauung des angrenzenden, zu 95% zerstörten Baublocks zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße und Otto-Suhr-Allee.

Der städtebaulichen Konzeption liegt der vom Senat und Abgeordnetenhaus gebilligte Plan von Professor Hermkes, Hamburg-Berlin, für die Umgestaltung des Ernst-Reuter-Platzes zugrunde.

Die vorgesehene Bebauung des Geländes erfordert eine Änderung der der Planung entgegenstehenden Grundstücksgrenzen. Zu diesem Zweck wurde für die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke ein Verfahren nach dem Baulandumlegungsgesetz vom 3. März 1950 (VBl. I S. 71) eingeleitet, das nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) weitergeführt wird.

Der Bebauungsplan setzt auf der Grundlage des Umgestaltungsplanes für den Ernst-Reuter-Platz und unter Berücksichtigung des bereits durchgeführten Straßenausbaues Straßenbegrenzungslinien, zwingende Baulinien und Baugrenzen fest. Die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

II. Inhalt des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im Kerngebiet, Baustufe V/3, geschlossene Bauweise, und soll entsprechend dieser Nutzungsart für wirtschaftlich und kaufmännisch administrative Einrichtungen Verwendung finden.

Der von der Planung betroffene Baublock ist durch die Verswenkung der Otto-Suhr-Allee nach Norden erweitert worden.

Die Änderung des Straßenzuges war erforderlich, um im Bereich des Kreisplatzes die Einschleiflänge zwischen Otto-Suhr-Allee und Bismarckstraße auf das verkehrstechnisch notwendige Maß zu vergrößern.

Im einzelnen setzt der Bebauungsplan an der Einmündung der Bismarckstraße und der Otto-Suhr-Allee in den Ernst-Reuter-Platz Baugrenzen für ein 21geschossiges Hochhaus, östlich der Neuen Grolmanstraße eine Baufläche mit einer baulichen Ausnutzung von 2 m² Bruttogeschosßfläche je m² Baugrundstück und an der Otto-Suhr-Allee bzw. Bismarckstraße zwingende Baulinien für zwei 6geschossige Baukörper mit einem 2geschossigen Verbindungsstrakt und eine Tankstelle fest.

Unter der Bezeichnung „Haus der Elektrizität“ wurde innerhalb der Baugrenzen für das Hochhaus ein 21geschossiges Gebäude errichtet. Die nachrichtlich eingetragenen Wageneinstellplätze sind auf diesem Grundstück bereits angelegt.

Ein nördlich, südlich und östlich des 21geschossigen Hochhauses eingetragenes Geh- und Leitungsrecht sichert die jederzeitige Benutzung der privaten Grundstücksfläche für den öffentlichen Verkehr und den Zugang zu vorhandenen Leitungen.

Aus Gründen der Sicherheit des Kreisverkehrs wurde entlang der Straßenbegrenzungslinie östlich des Hochhauses Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 13. Oktober 1961 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. November bis 20. Dezember 1961 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 6. Mai 1963.

Der Senat von Berlin

Hoppe
Senator
für den Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen